achdem die Bayerische Staatsregierung noch in der Nacht des Tarifabschlusses zum TV-L am 2. März angekündigt hatte, das Tarifergebnis "zeitgleich und systemgerecht" auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger zu übertragen, legte sie am 20. März einen Gesetzentwurf hierzu vor. Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung der Bezüge um 3,2 Prozent rückwirkend zum 01.01.2019
- Erhöhung der Bezüge um 3,2 Prozent zum 01.01.2020
- Erhöhung der Bezüge um 1,4 Prozent zum 01.01.2021
- KEIN Einfrieren der Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld")!
- Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab 01.01.2019 eine Erhöhung um 50 Euro und ab 01.01.2020 noch einmal eine Erhöhung um 100 Euro (I)

Daneben sieht der Entwurf des Doppelhaushalts zum 1.1.2020 die Streichung der ersten mit einem Wert besetzten Stufe in allen Besoldungsgruppen vor! Damit erfolgt eine zusätzliche Verbesserung im Bereich der Eingangsbesoldung!

Die im Tarifvertrag vereinbarte Erhöhung des Erholungsurlaubs für wird ebenfalls im Beamtenbereich umgesetzt. Anwärter haben künftig einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Die erforderliche Änderung der Urlaubsverordnung wird zeitnah auf den Weg gebracht.

Die Erhöhungen sollen rückwirkend zum 01.01.2019 erfolgen. Die erhöhten Werte werden voraussichtlich erstmalig bei den Juni-Bezügen berücksichtigt (inklusive der bis dahin nachzuzahlenden Bezüge).

Tarifergebnis

Zwei Wochen bevor die Staatsregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge vorgelegt hat, war es am 2. März gegen 23 Uhr zu einer Einigung in der Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder (TV-L) gekommen.

Die Eckpunkte dabei waren

- Anhebungen der Tabellenentgelte um 3,01% zum 1.1.2019, um 3,12% zum 1.1.2020 und um 1,29% zum 1.1.2021,
- jedoch mindestens um 100 Euro im ersten Jahr, 90 Euro im zweiten und 50 Euro im dritten.
- Allerdings: Die Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") wird für mindestens 4 Jahre auf dem Stand von 2018 eingefroren!

Letzteres trifft durch den hohen Sonderzahlungssatz von 95% überproportional die unteren Entgeltgruppen, wofür die Mindestbeträge als Ausgleich gesehen werden können. – Von EG 9 bis EG 11 beträgt der Sonderzahlungssatz bisher 80%, in EG 12 und 13 50%, darüber 35%!

Was die Entgelterhöhungen betrifft, ergeben sich deshalb für jede Entgelt-gruppe und jede Stufe etwas unterschiedliche Ergebnisse aus den Faktoren "Prozentuale Erhöhung", "ggf. Mindestbetrag" sowie "Einfrieren der Jahressonderzahlung"!

- In der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 zum Beispiel, also da, wo die meisten unserer Mitglieder eingruppiert sind, erhöhen sich die Entgelte auf das ganze Jahr betrachtet um 3,2% für 2019, um 2,9% für 2020 und um 1,5% für 2021.
- In der Entgeltgruppe 3 Stufe 6 ergibt sich so für 2019 ein Plus von 3,5%, für 2020 eines von 3,0% und für 2021 eines von 1,6%.
- In der Entgeltgruppe 8 Stufe 5 ergibt sich so für 2019 und 2020 jeweils ein Plus von 2,9%, für 2021 eines von 1,4%.
- In der Entgeltgruppe 12 Stufe 5 etwa ergibt sich so für 2019 ein Plus von 2,9%, für 2020 ein Plus von 3,0%, für 2021 eines von 1,2%. So könnte man weitermachen!

Unterschiedliche Struktur!

Wenn man nun die Entgelttabelle des TV-L auf der einen Seite und die Besoldungstabelle für die Bayerischen Beamtinnen und Beamten auf der anderen betrachtet, wenn man sieht, wie groß die Unterschiede in der Struktur sind, wird klar, dass ein so differenziertes Tarifergebnis nicht eins zu eins in die Besoldungstabelle übertragen werden kann. Dadurch, dass der Entwurf der Staatsregierung für die Bezüge KEIN Einfrieren der Sonderzahlung vorsieht, wird für den Beamtenbereich nicht nur die versprochene zeitgleiche und systemgerechte Übernahme des Tarifergebnisses erreicht, sondern auch ein in weiten Bereichen von Besoldungsund Entgelttabelle sehr ähnliches prozentuales Ergebnis!

Damit wurde der Sorge der bfg vollumfänglich Rechnung getragen, dass es im Beamtenbereich zu keiner Schlechterstellung kommen darf, weil hier ein Mindestbetrag verfassungsrechtlich derzeit nicht mehr möglich ist ("Abstandsgebot").

Das Tarifergebnis enthält aber daneben auch eine Anhebung der Ausbildungsvergütung um 50 Euro zum 1.1.2019 und 50 Euro zum 1.1.2020, den 30. Tag Urlaub für Auszubildende, eine Anhebung in den 1. Stufen um 4,5%, 4,3% und 1,8% sowie eine deutliche Anhebung des Mindestbetrags bei Höhergruppierungen auf 100 Euro bzw. 180 Euro und manches Detail bei Eingruppierungsfragen. Auch das Gründe, weshalb ein Tarifabschluss heute kaum mehr 1:1 oder Euro für Euro auf den Bezügebereich übertragen werden kann.

Ausblick

Demnächst wird die sogenannte "Mütterrente II" in das Bayerische Versorgungsrecht übertragen werden. Bayern ist hier wieder einmal das einzige Bundesland, das zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen wird.